

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Gruppe der FDP

Vermögensrechnung – Passivseite

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach § 1a des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) kann die Haushaltswirtschaft in ihrem Rechnungswesen im Rahmen der folgenden Vorschriften kameral oder nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung nach § 7a (staatliche Doppik) gestaltet werden. Das Rechnungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist kameral. Eine Umstellung auf die doppelte Buchführung war und ist nicht beabsichtigt. Die Landesregierung hat zugesagt, das kamerale Rechnungswesen zu ergänzen. Konkret soll perspektivisch eine Vermögensrechnung mit finanziell bewerteten Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten erstellt werden, welche die aktuelle Vermögensübersicht ersetzt. Im Ergebnis wäre dies dann eine sogenannte erweiterte Kameralistik, die die bestehende klassische Kameralistik um zusätzliche Informations- und Steuerungselemente ergänzt, ohne vollständig auf die Doppik (doppelte Buchführung) umzustellen.

Die Landesregierung beabsichtigt, konzeptionelle Vorarbeiten für eine Vermögensrechnung nach der erfolgreichen Umstellung des IT-Verfahrens für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die zum 1. Januar 2027 geplant ist, zu beginnen.

Die Fragen zu stichtagsbezogenen Bewertungen von Bilanzpositionen der Passivseite sind daher nicht beantwortbar.

Das Etat- oder Budgetrecht wird auch als „Königsrecht“ des Parlaments bezeichnet. Zum Etatrecht des Landtages gehört neben der Bewilligung des Haushaltes auch die Kontrolle über dessen Vollzug. Hierzu ist eine umfassende und transparente Rechnungslegung nötig, die das parlamentarische Informations- und Kontrollrecht sowie die Funktionen des Rechnungswesens sicherstellt. Dazu gehören insbesondere die Bedarfsdeckungsfunktion, die politische Programmfunktion, die volkswirtschaftliche Funktion, die Ordnungsfunktion, die Kontrollfunktion, die Schutzfunktion sowie die Transparenz- und Informationsfunktion. Diese Funktionen bilden die Grundlage für die Anforderungen an die staatliche Rechnungslegung. Vollumfänglich lassen sich diese nur gewährleisten, wenn neben einer vollständigen Darstellung von Vermögen und Schulden auch der Ressourcenverbrauch ersichtlich ist. Der Gläubigerschutz, als Grundprinzip der handelsrechtlichen Buchführung, findet so seine Ausprägung in der staatlichen Rechnungslegung als Nachhaltigkeitsprinzip zum Schutz der nachfolgenden Generationen. Transparente Finanzinformationen erleichtern nicht nur die parlamentarische Kontrolle und eine generationengerechte Haushaltsführung, sie dienen vor allem der Verwaltung zur Steuerung und Optimierung ihrer Leistungserstellungsprozesse, machen Periodenvergleiche oder Vergleiche mit anderen Institutionen oder Gebietskörperschaften möglich, optimieren Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und erleichtern die Kontrolle durch Organe, wie z. B. den Landesrechnungshof.

Auch der Landesrechnungshof hält an der Forderung fest, die Vermögensübersicht in eine konsistente Vermögensrechnung weiterzuentwickeln (vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern [2024], Jahresbericht 2024 – Teil 1 Landesfinanzbericht). Da dies vom Finanzministerium grundsätzlich zugesagt wurde, ist davon auszugehen, dass für Mecklenburg-Vorpommern ein klares Bild von Vermögen und Schulden des Landes sowie des Ressourcenverbrauchs abgegeben werden kann.

Zur Beantwortung der folgenden Fragen sollte die Bewertung, soweit möglich orientiert an den Standards staatlicher Doppik (nach § 7a HGrG i. V. m. § 49a HGrG) nach dem neuesten Beschluss des Gremiums nach § 49a HGrG erfolgen. Als Stichtag für die Bewertung ist der 31. Dezember 2024 anzusetzen. Sollte für diesen Zeitpunkt noch keine Bewertung vorliegen, wird um die neueste mögliche Stichtagsbewertung gebeten. Grundsätzlich kann bei der Bewertung von den Vereinfachungen entsprechend den Standards der staatlichen Doppik Gebrauch gemacht werden. Abweichungen in der Bewertung und Vereinfachungen bei der Darstellung der Bewertungsmethoden sind bitte kenntlich zu machen. Nach § 1a HGrG kann das Rechnungswesen grundsätzlich kameral oder doppisch gestaltet werden. Diese Anfrage zielt darauf ab, die Unterschiede der aktuellen Vermögensübersicht zu einer umfassenden Vermögensrechnung ersichtlich zu machen. Für den Fall, dass die erbetene Bewertung nicht geleistet werden kann, wird um eine aktuelle Bewertung des Bewertungsgegenstandes gebeten. Zudem sollten für diesen Fall zusätzliche Erläuterungen zur Unterscheidung der angegebenen Bewertung von der Bewertung entsprechend den Standards staatlicher Doppik in Art und Höhe sowie zu Vor- bzw. Nachteilen im Vergleich zur Bewertung entsprechend den Standards staatlicher Doppik aufgeführt werden.

1. Welches Eigenkapital ergab sich für das Land Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember 2024 (ggf. bitte aufgeteilt nach Nettositionen, Kapitalrücklagen etc. auflühren)?
2. Welchen Wert an Sonderposten für Investitionen hätte das Land Mecklenburg-Vorpommern für den Stichtag 31. Dezember 2024 ansetzen müssen?
3. Wie werden Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften aktuell in der Haushaltsrechnung des Landes berücksichtigt?
Welche Rückstellungen hätten sich durch die Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften zum 31. Dezember 2024 ergeben (bitte inklusive Erläuterung der verwendeten Bewertungsmethoden nach Rückstellungsart für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Steuerrückstellungen sowie sonstigen Rückstellungen aufschlüsseln)?
4. Welchen Wert hatten die Verbindlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember 2024 (bitte inklusive Erläuterung der verwendeten Bewertungsmethoden nach Anleihen und Obligationen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Steuern, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen, Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen sowie sonstigen Verbindlichkeiten aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit aufschlüsseln)?
5. Welche passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich zum Stichtag 31. Dezember 2024?
6. Welche Einheiten (Unternehmen, Einrichtungen, rechtlich unselbstständige oder selbstständige Einheiten etc.) kommen für eine Konsolidierung eines Verbundabschlusses (Konzernabschlusses) entsprechend den Standards der staatlichen Doppik infrage?
 - a) Welche dieser Einheiten wären in eine Vollkonsolidierung mit einzubeziehen?
 - b) Auf welche dieser Einheiten könnte aufgrund eines Wahlrechts in einer Vollkonsolidierung verzichtet werden, wären aber jeweils unter Anwendung der At Equity-Methode bzw. unter Anwendung der At-Cost-Methode zu berücksichtigen?
 - c) Auf welche dieser Einheiten könnte aufgrund eines Wahlrechts in der Konsolidierung verzichtet werden?

7. Mit welchem Wert wären diese Einheiten des Landes zum 31. Dezember 2024 zu bewerten, entsprechend jeweils der At-Equity-Methode, der At-Cost-Methode und ggf. durch eine andere Bewertungsmethode (falls relevant)?
8. Welche dieser Einheiten wurden in die obigen Bewertungen mit einbezogen jeweils durch Anwendung der Vollkonsolidierung, der At-Equity-Methode, der At-Cost-Methode oder auf eine andere Art (bitte angeben)?
9. Welchen Posten sind die nicht vollkonsolidierten Einheiten zugeordnet (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen etc.)?

Die Fragen 1 bis 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.